A1 Termine & Orte der Konferenzen bis zur Buko 2028

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Der Herbstbundesrat 2026 findet zusammen mit dem Bureau Meeting der Fimcap Europe vom 16. - 18. Oktober statt.

Der Frühjahrsbundesrat 2027 entfällt aufgrund der vorgezogenen Bundeskonferenz.

Die Bundeskonferenz 2027 findet vom 10. - 14. März in der Jugendbildungsstätte Haus Altenberg statt.

Der Herbstbundesrat 2027 findet vom 15. - 17. Oktober statt.

Der Frühjahrsbundesrat 2028 findet vom 31. März – 02. April statt.

Die Bundeskonferenz 2028 findet vom 07. - 11. Juni in der Jugendbildungsstätte Haus Altenberg statt.

Die Bundesräte finden ab Beschluss der Bundeskonferenz 2025 an zentral gelegenen Orten in Deutschland statt, die gut mit dem Fernverkehr erreichbar sind. Die Beschränkung auf die bisherigen Tagungsorte Fulda, Mainz, Mannheim, Würzburg und Frankfurt entfällt.

A2 Revision Beschluss „Die Welt für morgen leben“

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Der Beschluss “Die Welt für morgen leben” wird anhand der folgenden Änderungen aktualisiert:

1. Zukünftig soll es nur noch ein Schwerpunktthema geben. Dieses wählt die Bundeskonferenz 2025 für drei Jahre. Die Arbeitsweise soll dem Herbst-Bundesrat vorgeschlagen und mit ihm diskutiert werden. Das neue Schwerpunktthema soll sein: psychische Gesundheit.

2. Zum Zweck der Vereinfachung werden einige begriffliche Veränderungen vorgenommen:

- „Kern- & Profilthemen“ ? „Profilthemen“
- „Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“ ? „Kindermitbestimmung“
- „Glaube und Spiritualität“ ? „Glaube und Kirche“

Daraus ergeben sich folgende Änderung im bestehenden Beschluss „Die Welt für morgen leben“:

Einleitung

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein dynamischer und lebendiger Kinder- und Jugendverband, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen sich eine eigene Meinung zu bilden sowie soziale und politische Verantwortung zu übernehmen.

Die KjG bewegt und orientiert sich an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie schafft Räume einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

Auf Basis des christlich-katholischen Menschenbildes, der Grundlagen und Ziele sowie aktueller Beschlusslagen der KjG machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft.[1]

Kern- und **Profilthemen der KjG**

Das Profil der KjG prägt diese bundesweit und auf allen Ebenen. Die nachfolgenden *Kern- und* Profilthemen sind maßgeblich für die tägliche Arbeit der KjG und haben einen großen Stellenwert in der Ausgestaltung des KjG-Bundesverbandes.

Die KjG beschäftigt sich im Rahmen ihrer gesamten bundesverbandlichen Arbeit langfristig mit den folgenden Themen:

- *Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen* **Kindermitbestimmung**
- *Glaube und Spiritualität* Glaube und Kirche
- Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt

Schwerpunktthemen **Schwerpunktthema der KjG**

Als partizipativer Kinder- und Jugendverband bewegt sich die KjG in den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie greift aktuelle gesellschaftliche Themen und Interessen ihrer Mitglieder auf und setzt sich aus ihrer Perspektive mit diesen auseinander. Mit der Wahl eines Schwerpunktthemas wird ein aktuelles Anliegen junger Menschen kenntlich gemacht und seine politische Dringlichkeit aufgezeigt.

In den folgenden Jahren bearbeitet die KjG *die* **das** folgende*n* Schwerpunktthem**a***en*:

- *Antifaschismus*
- *Inklusion*
- **psychische Gesundheit**

*Ein mögliches drittes Schwerpunktthema bleibt bis zum Großevent „Machmal“ im Juni 2022 vakant. Dort soll in einem zielgruppengerechten Workshop die Meinung zu verbandsrelevanten-Themen von Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden. Aus diesen Erkenntnissen wird noch vor Ort mit den Kindern und Jugendlichen ein Antrag für den Herbst-Bundesrat formuliert. Der SAS ParTei vertritt auf dem Bundesrat als Antragsteller*in die Interessen der Zielgruppe. Dabei werden die bereits ausgewerteten Stimmen der Mitgliederumfrage (Dezember 2021) dieser Altersgruppe berücksichtigt. Der SAS ParTei und der Diözesanverband Essen sind*

für die Vorbereitung, Durchführung und die Nachbereitung der Ergebnisse des Workshops zuständig.

Die Ausgestaltung de**s** *r jeweiligen Themen* **Themas** kann unterschiedlich erfolgen. Die Arbeitsweisen, die sich am Kapitel Verständnis orientieren können, werden auf dem Herbst-Bundesrat 2025 festgelegt. Kriterien für die Wahl der Vorgehensweise sind laufende Projekte sowie bereits vorhandene Expertise in den Diözesanverbänden.

Die **Das** Schwerpunktthema *en* **wird** *werden* mittelfristig, d.h. in den nächsten 3 Jahren bearbeitet. Die Intensität der Bearbeitung über die Jahre hinweg erfolgt flexibel. So wird ermöglicht, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Weitere für die KjG relevante Themen

Bedingt durch aktuelle kirchliche, gesellschaftliche oder verbandliche Entwicklungen wird es immer wieder (teils unvorhergesehene) Themen geben, die eine Relevanz für die KjG haben.

Die Bundeskonferenz, der Bundesrat und die Bundesleitung können diese Themen benennen und sich mittels Beschlüsse über deren Ausgestaltung vereinbaren.

Projekte

Für die Umsetzung kurzfristiger Aktionen arbeitet der KjG-Bundesverband projektorientiert. Diese Projekte werden genutzt, um einzelne Aktionen oder Kampagnen innerhalb eines möglichst präzise planbaren Zeitraums umzusetzen.

Projekte des Bundesverbandes werden im Rahmen der bundesverbandlichen Gremien auf Grundlage einer Projektskizze beschlossen. Diese beinhaltet mindestens die Ziele des Projektes, eine Kostenübersicht sowie eine Vereinbarung zur konkreten Umsetzung und Begleitung des Projekts.

Verständnis

Die *Kern- &* Profilthemen, *die* **das** *Schwerpunktthemen* **Schwerpunktthema** und die weiteren für die KjG relevanten Themen haben eine Relevanz für den gesamten Verband. Dies bedeutet insbesondere, dass die Ausgestaltung auf Bundes-, Diözesan- und Ortsebene erfolgt.

Dies kann folgendermaßen umgesetzt werden:

- Einrichtung eines Gremiums auf Bundesebene, welches inhaltlich zu einem Thema arbeitet, Materialien erstellt und diese dem Verband zur Verfügung stellt

- Einrichtung eines offenen Netzwerks, bestehend aus Diözesanverbänden, die bereits zu einem Thema arbeiten, sowie interessierter Einzelpersonen aus dem Bundesgebiet

- Sammlung von bestehendem internen / externem Material durch die Bundesleitung

- Vernetzung mit externen Akteur*innen durch die Bundesleitung

- Fortbildungs- und Austauschangebote

- Inhaltliche Bearbeitung des Themas auf Diözesanebene und Bereitstellung der entwickelten Materialien und Expertise für den gesamten Verband

- Weitergabe von zielgruppenorientierten Materialien für die Ortsgruppen durch die Diözesanebene

- Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media sowie Teilen und Bekanntmachen der verbandlichen Angebote auf allen Ebenen

- Beschäftigung mit den verbandlichen Themen in den unteren Ebenen, z.B. bei Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten

Ziel einer erfolgreichen Bearbeitung ist eine möglichst vielfältige Auseinandersetzung auf möglichst vielen Ebenen des Verbandes in einem gleichen Zeitraum.

Revision

Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verändern und entwickeln sich stetig. Dieser Dynamik folgend, muss sich auch die KjG als Kinder- und Jugendverband immer wieder verändern und weiterentwickeln.

Aus diesem Grund sollen die Schwerpunkthemen der KjG alle 3 Jahre überprüft, beraten und gegebenenfalls angepasst werden. Die Bundesleitung ist dafür verantwortlich, eine geeignete Form der Auseinandersetzung für die Bundeskonferenz vorzubereiten.

Bei dringendem Bedarf kann ein Schwerpunktthema außerhalb der festgelegten

Revision durch einen Beschluss der Bundeskonferenz oder des Bundesrats ausgetauscht werden. Da wir nur begrenzte Ressourcen haben, kann ein neues Thema nur gewählt werden, wenn es durch ein bereits bestehendes ausgetauscht wird.

Umsetzung

Die von der KjG-Bundeskonferenz 2018 eingerichteten Sachausschüsse „Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“, „Glaube und Spiritualität“ sowie „Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt“ **Folgende Sachausschüsse sind von der Bundeskonferenz** *werden* dauerhaft eingerichtet**:**

- **Sachausschuss „Kindermitbestimmung“**
- **Sachausschuss „Glaube und Kirche“**
- **Sachausschuss „Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt“**

Mit der jährlichen Berichtslegung auf der Bundeskonferenz legen die Sachausschüsse auch einen Ausblick auf die konkreten Zielsetzungen und Ideen zur weiteren Ausgestaltung des Themas vor.

Die Bundesleitung überlegt *sich bis zum* **gemeinsam mit dem** Herbst-Bundesrat 202**5***[2]* passende Arbeitsformen für *die* **das neue** *einzelnen* Schwerpunktthema**a** *en und schlägt diese dem Bundesrat zur Abstimmung vor*. Mit Beschluss der Arbeitsformen *durch den Herbst-Bundesrat* startet die aktive Bespielung *der* **des** neuen Schwerpunktthem**as***en*.

Die nächste Revision der Schwerpunktthemen findet *außerplanmäßig bereits 2025* **2028**statt. *Die Veranstaltungen LautStark! und entsprechende DV-Veranstaltungen* **Vorherige Veranstaltungen auf Diözesan- oder Bundesebene** *(Kinderstädte & -konferenzen)* werden genutzt, um Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen zu möglichen zukünftigen Schwerpunktthemen zu erhalten. *Diesen Prozess führt der SAS ParTei durch und informiert im Rahmen der Laustark-Planung über ein Verfahren die Bundeskonferenz 2024.*

[1] Mission Statement der KjG

A3 Großveranstaltung 2027

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die KjG plant vom 27. bis 30. Mai 2027 (Fronleichnamswochenende) eine bundesweite Großveranstaltung für alle KjG-Mitglieder. Im Mittelpunkt stehen:

- das besondere KjGefühl,
- die Verbindung untereinander,
- die Sichtbarkeit des gemeinsamen Engagements und
- die Profilthemen der KjG.

Weiterhin soll der Sachausschuss die Bundesebene bei der inhaltlichen Gestaltung der Großveranstaltung mit einbeziehen.

Die Veranstaltung soll neue Impulse geben, KjGler*innen aus ganz Deutschland vernetzen und die Gemeinschaft im Verband stärken. Die Großveranstaltung soll einen festivalähnlichen Charakter haben.

Der Titel für die Veranstaltung wird durch den Sachausschuss erarbeitet und bestimmt.

Zielgruppe
Die Großveranstaltung richtet sich an bis zu 500 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Diözesanverbände sorgen mit zielgruppengerechter Werbung dafür, dass möglichst vielfältige Teilnehmer*innen erreicht werden. Die Aufsichtspflicht übernehmen als Gruppenleiter*innen geschulte Teilnehmer*innen ab 16 Jahren für ihre jeweiligen Gruppen.

Kooperations-DV und Dauer
Die Großveranstaltung findet vom 27.-30.05.2027 gemeinsam mit dem Kooperations-DV Münster statt. Der Veranstaltungsort ist die Jugendburg Gemen in Borken.

Die Großveranstaltung soll einen festivalähnlichen Charakter haben.

Finanzierungskonzept

Die Finanzierung setzt sich aus drei Säulen zusammen:

- Mittel des Bundesverbandes und des Kooperations-DVs
- Drittmittel (z. B. Förderungen, Sponsoring)
- Teilnahmebeiträge

Ein detailliertes Finanzkonzept wird auf der Mitgliederversammlung beim Herbst-Bundesrat 2025 vorgestellt und dort beschlossen.

Ziel ist ein günstiger Teilnehmer*innenbeitrag, der möglichst vielen die Teilnahme ermöglicht. Zusätzlich wird es einen reduzierten Solidaritäts-Beitrag geben.

Projektleitung

Die Projektleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Zuständige Bundesleitung
- Der*Die Projektreferent*in (Die Finanzierung der Projektstelle wird im Finanzkonzept beschrieben)
- Bis zu zwei Mitgliedern aus dem Kooperations-DV

Die Projektleitung hat folgende Aufgaben, zusätzlich zu den Aufgaben des SAS:

- Ausarbeitung und Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem Kooperations-DV
- Koordination und Leitung der Sachausschusssitzungen
- Kommunikation zwischen den Sachausschuss-Treffen
- Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Finanzplanes in Abstimmung mit der restlichen Bundesleitung und der Diözesanleitung Münster und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KjG e.V

Sachausschuss Großveranstaltung

Für die Planung wird ein Sachausschuss eingerichtet, welcher wie folgt zusammengesetzt ist:

- 5 Personen aus dem Kooperations-DV (DV Münster) (2m/2w/1i)
- 12 Personen aus dem gesamten Bundesverband (5m/5w/2i)

Die Mitglieder des Sachausschusses werden auf der Bundeskonferenz 2025 gewählt. Die Amtszeit geht bis zur Bundeskonferenz 2028. Bei Rücktritt oder nicht-besetzten Stellen können diese bei den Bundesräten oder -konferenzen nachbesetzt werden.

Aufgaben des SAS sind:

- Planung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation der Veranstaltung
- Inhaltliche Gestaltung und Organisation des Programms
- Der Sachausschuss berichtet an die Bundeskonferenz
- Gewährleistung der Kommunikation zwischen allen beteiligten Gremien (z.B. Bundesrat) und Interessensgruppen (z.B. Diözesanverbände, AGs, Helfende...) im Projektumfeld

Das Team der Bundestelle unterstützt die Projektleitung und den SAS bei den Planungen und der Durchführung der Großveranstaltung.

Grundvoraussetzungen für das Stattfinden

Die Veranstaltung kann nur stattfinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Finanzkonzept wird beim Herbst-Bundesrat 2025 beschlossen
- Der Termin der 72h-Aktion liegt nicht am selben Wochenende.
- Der Kooperationsvertrag mit dem DV Münster wird erarbeitet
- Der Sachausschuss ist zu mindestens 50 % besetzt

Eine Mindestteilnehmer*innen und –helfer*innen Zahl wird im Laufe der Planung ermittelt.

Diözesanverbände und ihre Rolle

Die KjG-Großveranstaltung ist ein gemeinsames Projekt aller Diözesanverbände. Unabhängig vom Veranstaltungsort und des Kooperationspartner-DVs ist sie eine Veranstaltung für und von der gesamten KjG.

Die DVs übernehmen:

- Die Motivation und Werbung von Teilnehmenden
- Die Gewinnung von Helfenden

Unterstützendes Material für geeignete Kommunikationskanäle wird vom Projektteam bereitgestellt.

A4 Weiterarbeit im Themenfeld Kindermitbestimmung

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Wir setzen für die Arbeit im Themenbereich Kindermitbestimmung ab 2025 folgende Schwerpunkte:

- Wir finden es gut, wenn auf unseren Konferenzen auch jüngere Menschen mitgestalten können. Aber schon auf der Ortsebene sind teilweise keine Kinder und Jugendlichen in den Mitgliederversammlungen. Aufbauend auf die Arbeit der Kleingruppe, die sich auf dem Bundesrat im Frühjahr 2025 gebildet hat, sollen der Sachausschuss Konzepte erarbeiten, wie Mitgliederversammlungen und Konferenzen einfacher und attraktiver werden. So können unsere Strukturen auch so genutzt werden, wie sie gedacht sind: Ohne Altersgrenzen. Dies kann das Zusammenfassen des Wissens zu kindgerechten Konferenzen auf DV-Ebene sowie Schulungsmodule für kindgerechte Moderation beinhalten. Die DVs sollen diese Konzepte ausprobieren, der Ortsebene zugänglich machen und bewerben.

- Der Sachausschuss trägt Sorge dafür Kinder und Jugendliche an der zukünftigen Wahl des Schwerpunktthemas zu beteiligen.

- Im Rahmen der Ausschussarbeit werden aufbauend zu den vorhandenen Konzepten Konzepte und Arbeitshilfen zu Demokratiebildung und Kindermitbestimmung erarbeitet, die in der Arbeit vor Ort nutzbar sind.

- Das Konzept für marginalisierte Gruppen (teilweise auch „Inklusionskonzept“) wurde auf früheren Konferenzen beschlossen. Es wird in Zukunft in “Beteiligungskonzept” umbenannt. Der Sachausschuss wird beauftragt, sich Gedanken zu machen, wie das Thema mit Leben gefüllt und die dort genannten Maßnahmen umgesetzt werden können. Weiterhin soll sich damit beschäftigt werden, wie wir den Verband für neue, diversere Zielgruppen öffnen können und das Konzept entsprechend ergänzt werden.

- Wahlrecht ohne Altersgrenze ist für die KjG wichtig. In den letzten Jahren wurde allerdings nicht explizit dazu gearbeitet. Der Sachausschuss soll bis zum Frühjahrs-Bundesrat 2026 Vorschläge machen, wie Bundesverband und

Diözesanverbände das Thema neu bearbeiten und behandeln könnten. Ergänzend soll erörtert werden, wie wir als KjG uns, auch außerhalb vom Wahlrecht ohne Altersgrenzen, dafür einsetzen können, dass die Meinungen von Kindern und Jugendlichen gesellschaftlich anerkannte und politische Relevanz haben.

- Immer wenn wir zusammenkommen, brauchen wir sichere Räume. Zuletzt haben wir bei LautStark! die Erfahrung gemacht haben, dass bundesweit einheitliche Mindeststandards bei der Prävention sinnvoll wären, z.B. Länge von Präventionsschulungen. Diese können möglicherweise im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts (ISK) ausgearbeitet werden. Der Sachausschuss soll bis zur Buko 2026 Möglichkeiten für einheitliche Präventionsstandards (ggf. im Rahmen des ISK) vorschlagen und sich bei der Weiterführung des ISKs einbringen. Diese Möglichkeiten sollen in Absprache und Zusammenarbeit mit den Diözesanverbänden entwickelt werden. Wir möchten uns überlegen, wie wir auch in Zukunft diskriminierungsssensible Awareness-Arbeit anbieten können und sie als politische Praxis zu verstehen.

- Die für LautStark! entwickelten Konzepte (Wohlfühl-Konzept, Beteiligungsformate, Helfenden- und Krisenkonzept, etc.) werden für den Verband in der Wissensdatenbank veröffentlicht und beworben.

A6 Anpassung des Sozialbeitrages in der Beitragsordnung

Antragsteller*in: DV Münster
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Absatz 4 der Beitragsordnung der KjG

4. Bundesbeitrag

Der reguläre Bundesbeitrag wird pro Person und pro Jahr erhoben. Die aktuelle Beitragshöhe beträgt:

- Kinderstufe (8-13 Jahre) 13,20 €
- Jugendstufe (14-17 Jahre) 14,75 €
- Erwachsenenstufe (ab 18 Jahre) 15,00 €

Der Stichtag zur Einstufung entspricht dem Datum der Meldung gemäß Abschnitt 2.

Ergänzend werden folgende Rabattierungen angeboten:

- Kinder bis 8 Jahre sind beitragsfrei
- Befristete Mitgliedschaften sind für das erste Jahr einmalig beitragsfrei
- Geschwisterrabatt von 10% des jeweils aktuell geltenden Beitrags, pro Geschwisterkind
- *Sozialbeitrag von pauschal 1 €*

[...]

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Begründung

Als KjG setzen für uns für gerechte Zugänge und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Dies soll bestmöglich auch für die Mitgliedschaft in unserem Verband gelten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll keine Hürde für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche darstellen.

Einige Diözesanverbände bieten schon einen Sozialbeitrag für einem symbolischen Euro an. Um die Mehrkosten, welche durch die Weitergabe des Beitrages an den Bundesverband für die Diözesanverbände entstehen, aufzufangen, soll die Beitragsordnung des Bundesverbandes entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig soll so für weitere Diözesanverbände die Grundlage für einen Sozialbeitrag in Höhe von einem Euro geschaffen werden. Wir möchten auch andere Diözesanverbände ermutigen, den symbolischen Euro als Sozialbeitrag einzuführen und die Barrieren zu einer Mitgliedschaft weiter abzubauen.

Anhang [PDF]

Beitragsordnung der KjG

Beschluss der Bundeskonferenz 2018 mit redaktionellen Anpassungen

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft innerhalb der KjG kann als „aktive“ und „passive“ Mitgliedschaft erworben werden. Dabei regeln die jeweils gültigen Mitgliedschaftsformen das genaue Mitgliedschaftsverhältnis. Näheres regelt Paragraph 2.1 der KjG-Bundessatzung

2. Meldung

Die Meldung der Mitglieder erfolgt bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Bundesstelle. Grundlage für die Meldung sind alle aktiven und passiven Mitgliedschaften, welche im Vorjahr zum 31. Dezember der Meldung bestanden.

3. Abrechnung

Die in den Diözesanverbänden vorhandenen Mitgliedschaftsformen werden bei der Abrechnung mit dem Bundesverband in die Kategorien „Aktiv“ / „Passiv“ eingeordnet. Der KjG-Bundesbeitrag ist für alle aktiven Mitglieder abzuführen, die im Jahr der Abrechnung Mitglied in der KjG waren; für passive Mitglieder ist kein KjG-Bundesbeitrag abzuführen.

In der Abrechnung werden alle passiven Mitglieder sowie die verschiedenen Altersstufen erfasst und statistisch verarbeitet, um die Mitgliederstatistik weiterführen zu können. Die Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Beitrags pro Diözesanverband ist die gemäß Abschnitt 2 gemeldete Mitgliederzahl des Vorjahres. Dies bedeutet, dass z.B. der Beitrag für das Jahr 2019 auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12.2017 berechnet wird.

4. Bundesbeitrag

Der reguläre Bundesbeitrag wird pro Person und pro Jahr erhoben. Die aktuelle Beitragshöhe beträgt:

- Kinderstufe (8-13 Jahre) 13,20 €
- Jugendstufe (14-17 Jahre) 14,75 €
- Erwachsenenstufe (ab 18 Jahre) 15,00 €

Der Stichtag zur Einstufung entspricht dem Datum der Meldung gemäß Abschnitt 2.

Ergänzend werden folgende Rabattierungen angeboten:

- Kinder bis 8 Jahre sind beitragsfrei
- Befristete Mitgliedschaften sind für das erste Jahr einmalig beitragsfrei
- Geschwisterrabatt von 10% des jeweils aktuell geltenden Beitrags, pro Geschwisterkind
- Sozialbeitrag von ~~50% des jeweils aktuell geltenden KjG-Bundesbeitrages~~ pauschal 1 €

5. Turnus der Beitragsanpassung

Eine Anpassung des Bundesbeitrages kann auf Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsrates bzw. der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KjG e.V. im Rahmen der Bundeskonferenz erfolgen. Die Bundeskonferenz entscheidet verbindlich über die Beitragsanpassung. Nach Beschlussfassung tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.01. des übernächsten Kalenderjahres in Kraft.

Eine Anpassung des Beitrages soll verbindlich für den Zeitraum von fünf Jahren gelten. Der Vorstand als auch der Verwaltungsrat tragen Sorge für die Umsetzung dieser mittelfristigen Finanzplanung. Die Möglichkeit einer Beitragsanpassung wird in einem fünfjährigen Rhythmus verbindlich im Rahmen der Bundeskonferenz beraten.

6. Anpassung des Beitrages um die allgemeine Kostensteigerung sowie Inflationsausgleich

Die Höhe des Beitrags wird alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Basis für diese Überprüfung sind die Kostensteigerungen (Verbraucherpreisindex) sowie die Inflationsraten der jeweils vorangegangenen fünf Jahre. Die Delegierten der Bundeskonferenz haben im Rahmen der Beratungen die Möglichkeit, auf Vorschlag des Vorstandes oder Verwaltungsrates, den Beitrag entweder darüber hinaus zu erhöhen, um z.B. eine höhere Kostensteigerung bzw. einen Mitgliederverlust auszugleichen oder zusätzliche Mittel für Projekte oder Themen bereit zu stellen. Genauso besteht aber auch die Möglichkeit, bei einer positiven finanziellen Entwicklung, den Beitrag konstant zu halten, nur um einen geringeren Anteil zu erhöhen oder zu reduzieren.

7. Umlage der Beitragsanpassung

Bei einer Beitragsanpassung wird der Beitrag pro einzelnes Mitglied direkt angepasst. Die Diözesanverbände entscheiden eigenständig, ob sie die Anpassung im Rahmen der Abrechnung an das einzelne Mitglied weitergeben oder die Anpassung aus den Mitteln des Diözesanverbandes bestreiten.

8. Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

A9 SÄA: Allgemeine Anpassungen der Bundessatzung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den *Mitgliedsverbänden* **Jugendverbänden** im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;
mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

2. 1.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.

*Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

*Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird.* **Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft oder in Form einer Einzelmitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und**

eventuell erhobene Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des Bundesverbands.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu erklären.

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen.

Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung. **Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der jeweiligen Versammlung bzw. Konferenz Berufung einlegen.**

2. **1.1.1 Aktive Mitgliedschaften**

*Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.*

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Nur aktive Mitglieder können Ämter in der KjG übernehmen. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

2. **1.1.2** *Passive Mitgliedschaften* **Fördermitgliedschaften**

Passive Mitgliedschaften **Fördermitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die** *passive Mitgliedschaft* **Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.** *M* **Fördermitglieder** *einer passiven Mitgliedschaft* **dürfen nicht gewählt werden.** *Passive Mitglieder* **Fördermitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.**

1.2*1* **. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde**

[…]

1.[2]3. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- usw.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als Delegierte*r / *Diözesan/***L**eitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.

- Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als Delegierte*r / *Diözesanl***L**eitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

1.4.[4.4] Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Die Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften, Bezirks- und Diözesanverbände*Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände* **können** *mit absoluter Mehrheit* **die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten folgender Zustimmung:**

- **Bei Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung**
- **bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung**
- **bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung**

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- *Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.*
- **Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.**
- *Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.*
- *Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.*
- **Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die**

Gemeinnützigkeit entsprechen.

2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

*Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.*

*Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.*

*Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

*Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen.*

Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

2.1.1 Aktive Mitgliedschaften

*Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.*

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

2.1.2 Passive Mitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden. Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

2.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der nächsthöheren Ebene.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-*Mitgliedsverbänden***Jugendverbänden**
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

3.5 *Sachausschüsse und Wahlausschuss***Ausschüsse**

*Der Wahlausschuss und Sachausschüsse***Ausschüsse** können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene. *Sachausschüsse***Ausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer INTA* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind***Sacha***Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen. Die Aufgaben der Ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.**

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

Den Vorsitz der *Sachausschüsse und des Wahlausschusses***Ausschüsse** hat ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.

3.5.1 Sachausschüsse

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer INTA Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.*

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

3.5.1[2] Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. *Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.*

4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

4.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied*sverband* im BDKJ.
- **Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.**

4.2.3 Die Bundesleitung

4.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
- eine Geistliche Bundesleitung

Die Aufgaben der Bundesleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

4.3 *Sachausschüsse, Wahlausschuss,* Ausschüsse und Delegationen

*Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.*

4.3.1 *Sachausschüsse* Ausschüsse

*Sacha*Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. **Sie werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.** Jeder Sachausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

*Sacha***Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind** *Sacha***Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.**

Die Mitglieder der *Sacha*Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

Die Aufgaben der Ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

4.3.1.1.[2] Wahlausschuss

Der Wahlausschuss **hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- **Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** *bereitet die* auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat *stattfindenden Wahlen vor*
- **Suche und Vorschlagen geeigneter Kandidat*innen für die Wahlen**

*Aufgabe des Wahlausschusses ist es, den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.*

Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei männliche und eine INTA* Person, *die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt werden*.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

4.3.1.2 Satzungsausschuss

Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Pflege und Weiterentwicklung der Bundessatzung und Geschäftsordnung sowie des Erklärdokuments**
- **Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen junge Gemeinde e.V.“**
- **(Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der Satzungsänderungen gemäß §3.1.1.**
- **Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen**
- **Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen**

Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Personen, darunter drei weibliche, drei männliche und eine INTA* Person.

4.4 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- *bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung*

- *bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung*

- *bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung*

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- *Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.*

- *Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.*

- *Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.*

- *Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.*

- *Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.*

A12 SÄA: Schnelleres Wahlverfahren

Antragsteller*in:	Wahlausschuss, Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt:	TOP06 Anträge

Antragstext

Wahlen sind wichtig – sie sichern Mitbestimmung und machen unseren Verband lebendig. Damit wir uns dabei weniger mit Bürokratie und mehr mit den eigentlichen inhaltlichen Aspekten von Wahlen beschäftigen können, wollen wir das Verfahren in vier Punkten beschleunigen:

- A – Wir führen eine Nachrückregelung für Ausschussmitglieder ein. Dadurch sind weniger (Nach-)wahlen notwendig.
- B – Grundsätzlich werden Menschen mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Dadurch entfallen zweite Wahlgänge. Ausnahme bildet die Wahl zur Bundesleitung.
- C – Wir streichen ungültige Stimmen bei fehlenden Stimmabgaben zu einzelnen Menschen. Dies erleichtert die Auszählung.
- D – Wir vereinfachen das Wahlverfahren zur Bundesleitung und machen es gleichzeitig geschlechtergerechter.

Dazu ändern wir die Satzung wie folgt:

4.3.1. Sachausschüsse

[…]

Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl[1] für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied.Genaueres zur Bestimmung der Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

[1] Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefundene Wahl.

Außerdem ändern wir die Geschäftsordnung wie folgt:

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. *Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.*

*Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß §14 erforderlich. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.*

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen

sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. *Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.* **Die übrig gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzmitglieder bzw. -delegierte benannt.**

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl*, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird*. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung[2] gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungs-programmen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja**,***und* Nein **und Enthaltung**.Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. *Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.*

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich. **Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.**

Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien

zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.

2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
   *In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.*

   In diesem treten maximal zwei Personen je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch maximal eine Person je Geschlechterkategorie zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.

3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt.
   *In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie**,** mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.*

   In diesem tritt maximal eine Person je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch zwei Personen zur Verfügung stehen, wird dieser Wahlgang übersprungen.

4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten Wahlgang je-weils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen einer Geschlechterkategorie an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.

2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. *Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.* **Falls nur noch eine Person zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen**.

3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

[2] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

Begründung

Während und nach der letzten Bundeskonferenz haben wir mehr und mehr das Feedback wahrgenommen, dass das Wahlverfahren in unserem Verband zeitlich optimiert werden könnte, ohne dass der inhaltliche Aspekt der Wahlen darunter leidet. Daraufhin haben der Wahlausschuss und der Satzungsausschuss eine gemeinsame Kleingruppe gebildet und verschiedene Möglichkeiten erarbeitet, wie wir unser Wahlverfahren beschleunigen können.

Mit dem Nachrückverfahren für Ausschussmitglieder möchten wir die Möglichkeit geben, dass ein Ausschuss schnell und unkompliziert nachbesetzt werden kann, falls unterjährig ein Mitglied zurücktreten sollte. Bisher müsste damit mindestens bis zum nächsten Bundesrat gewartet werden.

Mit der Umstellung auf eine einfache Mehrheit möchten wir ebenfalls ein schnelleres Wahlverfahren gewährleisten, da nun nur noch ein Wahlgang nötig ist um eine Stelle zu besetzen.

Mit der Streichung ungültiger Stimmen erhoffen wir uns weniger ungültige Stimmzettel auf Grund von Missverständnissen. Mit dieser Änderung würden wir eine nicht abgegebene Stimme zu einer einzelnen Person als Enthaltung werten.

Mit den Änderungen am Bundesleitungswahlverfahren erhoffen wir uns ebenfalls ein schnelleres Verfahren. Durch die Umstellung auf Ja-Nein-Enthaltung gibt es einheitliche Wahlmöglichkeiten für alle Wahlen im Bundesverband. Außerdem erhoffen wir uns eine einfachere Verständlichkeit des durchaus komplizierten Prozederes.

In diesem Antrag sind nun alle vier Änderungsvorschläge eingearbeitet, jedoch farblich voneinander getrennt,

in der Hoffnung dass die Farben eine bessere Übersichtlichkeit bieten. Unabhängig von den verschiedenen Farben erkennt man Streichungen wie üblich durch durchgestrichenen Text. Neue Einfügungen sind fett markiert.

Alle Änderungen sind aktuell Vorschläge unserer Kleingruppe. Wenn ihr Fragen oder Feedback für uns habt, kommt gerne auf uns zu.

Anhang [PDF]

KjG Katholische junge Gemeinde

ANTRAG

Antrag X: **Vereinfachung des Wahlverfahrens**

Antragsteller*in: **Wahlausschuss, Satzungsausschuss, Bundesleitung**

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

Wahlen sind wichtig – sie sichern Mitbestimmung und machen unseren Verband lebendig. Damit wir uns dabei weniger mit Bürokratie und mehr mit den eigentlichen inhaltlichen Aspekten von Wahlen beschäftigen können, wollen wir das Verfahren in vier Punkten beschleunigen:

- **A –** Wir führen eine Nachrückregelung für Ausschussmitglieder ein. Dadurch sind weniger (Nach-)wahlen notwendig.
- **B –** Grundsätzlich werden Menschen mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Dadurch entfallen zweite Wahlgänge. Ausnahme bildet die Wahl zur Bundesleitung.
- **C –** Wir streichen ungültige Stimmen bei fehlenden Stimmabgaben zu einzelnen Menschen. Dies erleichtert die Auszählung.
- **D –** Wir vereinfachen das Wahlverfahren zur Bundesleitung und machen es gleichzeitig geschlechtergerechter.

Dazu ändern wir die **Satzung** wie folgt:

4.3.1. Sachausschüsse

[…]

Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl[1] für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genaueres zur Bestimmung der Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

Außerdem ändern wir die **Geschäftsordnung** wie folgt:

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

[1] Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefundene Wahl.

Kommentiert [SS1]: Ein Beispiel: Auf der Buko 2025 kandidieren 2 Personen auf eine Stelle. Person A wird gewählt. Person B erhält mehr Ja- als Nein-Stimmen (wäre also auch gewählt), hat jedoch nicht mehr Ja-Stimmen als Person A. Sie wird als Ersatzmitglied benannt.

Das Gremium ist damit voll besetzt, auf dem Bundesrat im Herbst finden keine Nachwahlen statt.

Im Januar 2026 tritt Person A zurück. Durch die neue Regelung rückt dann Person B nach. Ihre Amtszeit läuft noch bis zur Buko 2027 (da sie 2025 als Ersatzmitglied benannt wurde).

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

~~Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.~~

Kommentiert [SS2]: Da es nur noch einen Wahlgang gibt, gibt es keine Situation mehr, in der das notwendig ist.

Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. ~~Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.~~

~~Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß §14 erforderlich. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.~~

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.

Kommentiert [SS3]: Dadurch entfällt der 2. Wahlgang.

Das notwendige Quorum des bisherigen 2. Wahlgangs (einfache Mehrheit) wird bereits im 1. Wahlgang angewandt

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. ~~Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.~~ **Die übrig gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzmitglieder bzw. -delegierte benannt.**

Kommentiert [SS4]: Nachrückregelung für Delegationen wird für Ausschüsse ausgeweitet.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl~~, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird~~. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

Kommentiert [SS5]: Da auch eine nicht abgegebene Stimme möglich ist, ist sowieso eine „Enthaltung“ möglich

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung[2] gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungs-programmen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja, ~~und~~ Nein **und Enthaltung**. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. ~~Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.~~

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich. **Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.**

Kommentiert [SS6]: Durch die neue Enthaltungsregelung ist dies auch bei der Bundesleitung möglich. So kann das Verfahren beschleunigt werden, weil nicht gewünschte Kandidat*innen bereits frühzeitig aus dem Wahlverfahren ausscheiden können.

Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
   ~~In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.~~
   In diesem treten maximal zwei Personen je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch maximal eine Person je Geschlechterkategorie zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.
3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt.

[2] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

~~In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.~~
In diesem tritt maximal eine Person je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch zwei Personen zur Verfügung stehen, wird dieser Wahlgang übersprungen.

4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten Wahlgang je-weils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen einer Geschlechterkategorie an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.
2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. ~~Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.~~ **Falls nur noch eine Person zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen**.
3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

Begründung:

Während und nach der letzten Bundeskonferenz haben wir mehr und mehr das Feedback wahrgenommen, dass das Wahlverfahren in unserem Verband zeitlich optimiert werden könnte, ohne dass der inhaltliche Aspekt der Wahlen darunter leidet. Daraufhin haben der Wahlausschuss und der Satzungsausschuss eine gemeinsame Kleingruppe gebildet und verschiedene Möglichkeiten erarbeitet, wie wir unser Wahlverfahren beschleunigen können.

KjG Katholische junge Gemeinde

ANTRAG

Mit dem Nachrückverfahren für Ausschussmitglieder möchten wir die Möglichkeit geben, dass ein Ausschuss schnell und unkompliziert nachbesetzt werden kann, falls unterjährig ein Mitglied zurücktreten sollte. Bisher müsste damit mindestens bis zum nächsten Bundesrat gewartet werden.

Mit der Umstellung auf eine einfache Mehrheit möchten wir ebenfalls ein schnelleres Wahlverfahren gewährleisten, da nun nur noch ein Wahlgang nötig ist um eine Stelle zu besetzen.

Mit der Streichung ungültiger Stimmen erhoffen wir uns weniger ungültige Stimmzettel auf Grund von Missverständnissen. Mit dieser Änderung würden wir eine nicht abgegebene Stimme zu einer einzelnen Person als Enthaltung werten.

Mit den Änderungen am Bundesleitungswahlverfahren erhoffen wir uns ebenfalls ein schnelleres Verfahren. Durch die Umstellung auf Ja-Nein-Enthaltung gibt es einheitliche Wahlmöglichkeiten für alle Wahlen im Bundesverband. Außerdem erhoffen wir uns eine einfachere Verständlichkeit des durchaus komplizierten Prozederes.

In diesem Antrag sind nun alle vier Änderungsvorschläge eingearbeitet, jedoch farblich voneinander getrennt, in der Hoffnung dass die Farben eine bessere Übersichtlichkeit bieten. Unabhängig von den verschiedenen Farben erkennt man Streichungen wie üblich durch durchgestrichenen Text. Neue Einfügungen sind fett markiert.

Alle Änderungen sind aktuell Vorschläge unserer Kleingruppe. Wenn ihr Fragen oder Feedback für uns habt, kommt gerne auf uns zu.